

Insolvenz-Irrtümer von Gläubiger und Schuldner

Mythen über das Inkassoverfahren, die Gläubiger schnell vergessen sollten

Ob Gläubiger oder Schuldner – in Bezug auf die Insolvenz halten sich einige Rechtsirrtümer mit großer Hartnäckigkeit. Teil Eins des Fachbeitrages befasst sich mit fünf gängigen Fehlmeinungen der Gläubiger.

Irrtum Nr. 1: Der Insolvenzverwalter wird sich schon melden

Die öffentliche Bekanntmachung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die im Internet unter www.insolvenz-bekanntmachungen.de erfolgt, gilt als Zustellung an alle in Betracht kommenden Gläubiger i.S.d. § 9 Abs. 3 InsO. Mit dem Eröffnungsbeschluss ergeht dann gleichzeitig die Aufforderung an die Gläubiger, beim Insolvenzverwalter ihre Forderung zur Insolvenztabelle anzumelden. Nicht jede Verzögerung eines Kunden führt



Autor dieses Beitrags:
Frank Kalkbrenner
Betreiber des Oldenburger
Inkassounternehmens
Kalkbrenner Inkasso- &
Forderungsmanagement.

gleich zur Insolvenz, aber ein regelmäßiger Blick in die Insolvenzbekanntmachungen kann vor Schaden schützen.

Irrtum Nr. 2: In der Insolvenz sind alle Gläubiger gleich

Ziel des Insolvenzverfahrens ist es zwar durchaus, eine gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger zu erreichen – im Gegensatz zur Einzelvollstreckung nach dem Prinzip: „Wer zuerst kommt, mahlt zu erst“. Ganz besonders deutlich wird dies im Regelinsolvenzverfahren.

Das Gleichbehandlungsprinzip gilt jedoch nur für jene Gläubiger, die den gleichen Rang einnehmen. Gläubiger, die z.B. Eigentumsrechte an Gegenständen oder über Kreditsicherheiten verfügen, werden bevorzugt bedient. Gläubiger, die ihre Forderung mangels Sicherungsrechte lediglich zur Insolvenztabelle anmelden können, erhalten regelmäßig bestenfalls einen Teil Ihrer ursprünglichen Forderung.

Irrtum Nr. 3: Wenn der Insolvenz- verwalter meine Forderung nicht anerkennt, ist sie verloren

Hat der Insolvenzverwalter nach Prüfung die Forderung festgestellt, nimmt sie an der Verteilung der Insolvenzmasse teil.

Manchmal bestreitet der Insolvenzverwalter eine Forderung jedoch ganz oder zum Teil, weil sich aufgrund fehlender oder unzureichender Unterlagen noch nicht abschließend beurteilen lässt, ob sie zu Recht besteht.

Dem Gläubiger bietet sich in einem solchen Fall in letzter Konsequenz die Klage auf Feststellung der Forderung vor dem Amtsgericht oder dem Landgericht (bei mehr als 5000 Euro Streitwert).

Irrtum Nr. 4: Ich habe eine Gegenforderung – Aufrechnen in der Insol- venz geht jedoch nicht

Grundsätzlich kann der Gläubiger auch in der Insolvenz des Kunden die Aufrechnung erklären. Allerdings geht dies nur unter bestimmten Voraussetzungen. Wenn eine Forderung erst nach Insolvenzeröffnung entstanden ist, die Gegenforderung aus der Zeit davor datiert, hat der Gläubiger Pech. Stammen beide Forderungen aus der Zeit davor, ist eine Aufrechnung normalerweise unproblematisch.

Irrtum Nr. 5: An den Geschäftsführer des insolventen Unterneh- mens komme ich sowieso nie dran

Wer als Gläubiger einer insolventen GmbH noch Geld

zu bekommen hat, geht häufig leer aus. Meist ist das Unternehmen so überschuldet, dass kein Cent zu erwarten ist.

Da eine GmbH grundsätzlich nur mit ihrem Stammkapital haftet, wünscht sich mancher Gläubiger die Möglichkeit, die Gesellschafter und / oder Geschäftsführer in Haft zu nehmen.

Aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung haben Gesellschaftsgläubiger zwar keinen direkten Schadenersatzanspruch gegen die Gesellschafter mehr.

Unter bestimmten Voraussetzungen kommt aber sehr wohl eine so genannte deliktische Haftung der Gesellschafter wegen Insolvenzverschleppung in Betracht.

Unter bestimmten Voraussetzungen haftet auch ein Geschäftsführer im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft.

Ungewöhnlicher Fall: Eine Stadt – zwei Haushalte?

Finanzrichter mussten über einen außergewöhnlichen Steuerfall urteilen: Wenn ein Steuerzahler doppelte Haushaltsführung geltend macht, dann tut er das in der Regel deswegen, weil sein Familienwohnsitz in der einen und sein beruflicher Einsatzort in einer anderen Stadt liegt. Doch wenn die Gemeinde entsprechend groß ist, kann nach Auskunft des Infodiens-

tes Recht und Steuern der LBS sogar innerhalb einer einzigen Stadt doppelte Haushaltsführung in Frage kommen. Allerdings muss eine erhebliche Entfernung zu Grunde liegen (Finanzgericht Hamburg, Aktenzeichen I K 234/12).

Der Fall:

Ein Hamburger Rechtsanwalt und Steuerberater hatte

ausgerechnet, dass zwischen seinem Familienwohnsitz und seinem Arbeitsplatz etwas mehr als 25 Kilometer Entfernung zurückzulegen waren, was im Stadtverkehr einer einfachen Fahrtzeit von 41 Minuten entsprach. Er mietete deswegen eine deutlich näher am Arbeitsplatz gelegene, 45 Quadratmeter große Wohnung an und machte dafür doppelte Haushaltsführung

geltend. Das Finanzamt führte aus, die täglichen Fahrten zwischen Familienwohnsitz und Arbeitsplatz seien dem Steuerzahler zuzumuten.

Das Urteil:

Die Finanzrichter schlossen sich unter den konkreten Umständen der Argumentation des Fiskus an. „Unter großstädtischen Bedingun-

gen“ sei eine Wegezeit von weniger als einer Stunde durchaus noch im Bereich des Vertretbaren. Das könne man als „üblich“ bezeichnen. Gleichzeitig legten die Richter auch Wert darauf, dass es nicht grundsätzlich unmöglich sei, innerhalb derselben Gemeinde Familienwohnsitz und Zweitwohnsitz zu unterhalten.

Quelle: www.lbs.de

Weitere Brancheneinträge finden Sie auf nwz-guide.de.



Buchen Sie Ihren Eintrag

schnell und einfach im Internet unter www.NWZonline.de/branchenspezial

Fragen zur Buchung beantwortet der Service Geschäftskunden, **Telefon (0441) 9988-4114**

STEUER- UND STEUERSTRAFRECHT

Firma	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
KDK Steuerberatungsgesellschaft Korte Dierkes Moorkamp und Partner mbH	StB Dipl.-Wjur. (FH) Simon Moorkamp, StB/VBp Dipl.-Finw. (FH) Stefan Dierkes, StB Otto Korte	Bloherfelder Str. 39 26129 Oldenburg	0441-570557-0 0441-570557-77	www.kdk-stb.de mail@kdk-stb.de
KDK Korte Dierkes Röbbke und Partner mbB	RA/Stb. Korte	Bloherfelder Str. 39 26129 Oldenburg	0441-97378-0 0441-97378-88	www.kdk-rae.de mail@kdk-rae.de
Rechtsanwalt Christian Landowski	Rechtsanwalt Landowski, Nur Wirtschafts- und Steuerstrafsachen	Stau 29 26122 Oldenburg	0441 92 66 491 0441 92 66 422	www.rechtsanwalt-landowski.de , info@rechtsanwalt-landowski.de
Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Fachanwältin für Steuerrecht Dr. Petra Eden	Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Fachanwältin für Steuerrecht Dr. Petra Eden	Theaterwall 2 26122 Oldenburg	0441/248445 0441/248446	www.petra-eden.de kanzlei@petra-eden.de
Fachanwaltskanzlei Dr. Künnemann Rechtsanwalt Wirtschaftsprüfer Steuerberater	RA / WP / Stb. Dr. Künnemann Fachanwalt für Steuerrecht	Elisabethstr. 12 26135 Oldenburg Bahnhofstr. 5 26655 Westerstede	T. 0441-36162600 F. 0441-36131214 T. 04488-5204110 F. 04488-5204114	www.ra-kuennemann.de mail@ra-kuennemann.de

UNTERNEHMENSBERATUNG

Firma	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
PMP Steuerberatung Pannemann, Dr. Martin & Partner Steuerberater	Wilfried Borchmann (Existenzgründungs-Berater)	Am Hogen Hagen 10 26160 Bad Zwischenahn	04403/9321-0 04403/9321-30	www.pmp-Steuerberatung.de info@pmp-Steuerberatung.de
Steuerberaterkanzlei Pschak – Coldewey - Berghaus	StB Joachim Pschak, StB Dipl.-Kffr. Birgit Coldewey, StB Dipl.-Kfm. Joachim Berghaus, StB Paul Rusniok (gem. § 58 StBerG)	Auf dem Winkel 34 Bad Zwischenahn, PLZ 26160	04403/9381-0 04403/9381-30	info@pcb-stb.de
Baumhöfer Unternehmensberatung BDU Gründung, Nachfolge, Käufe/Verkäufe Gründercoaching	Alf Baumhöfer Bankkaufmann und Diplom-Ökonom	Hauptstr. 11 26122 Oldenburg	0441/21985890 0441/21985899	www.baumhoefer-bdu.de info@baumhoefer-bdu.de
Berater NordWest - Existenzgründung - Existenzsicherung - Marketing	Peter Jaruschewski - Beratung - Coaching - Umsetzung	Lagerstraße 62 26125 Oldenburg	0441 9736160 0176 96916274	www.berater-nordwest.de www.agentur-jaruschewski.de info@berater-nordwest.de

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Firma	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
CRT Carstens Revision und Treuhand GmbH	WP/StB K. Carstens WP/StBin Dipl.-Kffr. I. Paries	Atenser Allee 117 26954 Nordenham	04731/868-0 04731/868-260	www.CRTSteuerberatung.de Info@CRTSteuerberatung.de
Consat Treuhand GmbH	Herr StB / WP Peter Thölking	Cloppener Str. 18 26135 Oldenburg	0441 - 361 383 0 0441 - 361 383 29	info@consat.de
Frisia - Treuhand GmbH	Herr F. Gottschalk Herr M. Schmädke Herr H. Tombrägel	Bürgerfelder Str. 1 26127 Oldenburg	0441/96194-0 0441/96194-44	www.ftsp-gruppe.de info@ftsp-gruppe.de
Hühne Klotz & Partner mbB	WP StB Dipl.-Kfm. Günter Kocks	Donnerschweer Straße 86 26123 Oldenburg	0441/971720 0441/9717273	www.h-k-p.de guenter.kocks@h-k-p.de
Kanzlei Dr. Franz J. Bönkhoff	Dr. Franz J. Bönkhoff, Sara Bargfrede	Hauptstr. 35 26122 Oldenburg	0441 / 950 85 0 0441 / 950 85 85	www.boenkhoff-partner.de bergmann@boenkhoff-partner.de
Schmädke & Partner GbR	Herr M. Schmädke Herr H.-J. Behrmann Herr S. Huischen	Bürgerfelder Str. 1 26127 Oldenburg	0441/96194-0 0441/96194-44	www.ftsp-gruppe.de info@ftsp-gruppe.de